

# **Nach Einschätzung der Stadt Haan wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen**

zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“ nach § 3 (2) BauGB

<b>Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>Schreiben vom</b>
1	Kreis Mettmann	13.01.2012
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung	20.12.2011
3	BRW	19.12.2011
4	Geologischer Dienst NRW	16.12.2011
5	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege	16.01.2012, 02.05.2013, 06.06.2013 (per e-mail), 23.10.2013
6	Landwirtschaftskammer NRW	15.02.2012
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie	16.01.2012
8	Handwerkskammer Düsseldorf	25.01.2012
9	Stadt Wuppertal	12.01.2012
10	Stadt Solingen	12.01.2012
11	Stadt Erkrath	20.01.2012, 05.07.2012
12	AGNU Haan	19.01.2012
13	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	06.06.2014 / 05.07.2014

**Verfahrensvermerk:**

Diese umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 02.2015 bis zum 03.2015 zusammen mit den Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadt Haan  
Der Bürgermeister

im Auftrag:

(Sangermann)  
Amtsleiter Planungs- und Bauaufsichtsamt

Saxler 2. Vg, (2)



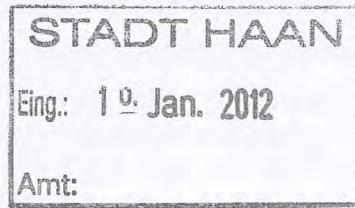
Kreis Mettmann  
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister  
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 5.12.2011  
Aktenzeichen 80-3  
Datum 13. Januar 2012

Auskunft erteilt Herr Saxler  
Zimmer 2.105  
Tel. 02104\_99\_ 2606  
Fax 02104\_99\_ 84-2606

E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

**Bebauungsplan Nr. 168**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Bereich Technologiepark Haan / NRW, 2. BA.**

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

### Aus Sicht des Umweltamtes:

#### 1. Untere Wasserbehörde

Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet ist über den bereits erstellten Betriebspunkt an der Millrather Straße gesichert. Die Schmutzwasserbeseitigung muss hingegen derzeit als nicht gesichert bewertet werden, da das Klärwerk Gruiten bereits heute nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Genehmigung weiterer Bauvorhaben sollte daher erst erfolgen, wenn das Klärwerk Gruiten außer Betrieb genommen und die Überleitung des Schmutzwassers mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann realisiert wurde.

#### 2. Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Zum Schutz der Wohnbebauung nördlich der Millrather Straße, der Wohnanlage Windfoche und der Wohnnutzungen im Außenbereich südlich des Gewerbegebietes rege ich an, wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, gem. Nr. 5.1 eine Gliederung nach dem Abstandserlass vorzunehmen sowie gem. Nr. 9.1 Emissionskontingente festzusetzen.

...

**Dienstgebäude**  
Goethestr. 23  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0

**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de  
**E-Mail (Zentrale)**  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43



### **3. Untere Bodenschutzbehörde**

#### **3.1 Allgemeiner Bodenschutz**

Die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Planungen zum 1. Bauabschnitt des Technologieparks Haan (BP 162 "Ellscheider Straße/ Millrather Straße") und zur 18. Änderung des FNP im Jahr 2005 bzw. 2007 haben weiterhin Bestand.

Die geäußerten erheblichen Bedenken zu dem o.g. Bauvorhaben bleiben bestehen.

#### **3.2 Altlasten**

Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

#### **Aus Sicht unseres Liegenschaftsamtes:**

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

#### **Aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung und Planung:**

##### **1. Untere Landschaftsbehörde:**

Landschaftsplan:

Das Plangebiet des Bebauungsplan 168 liegt im Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung. Die Fläche lag bis zum Jahr 2007 im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen A 1.1- 16 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und A 1.2- 16 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Nach Vorberatung im ULAN- Fachausschuss am 31.05.2007 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 04.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 162 und der 18. Flächennutzungsplanänderung „südlich Millrather Straße“ der Stadt Haan treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Hinweis: Der Fachausschuss ULAN weist die Stadt bzw. den Vorhabenträger darauf hin, dass eine Umsetzung der Planung erst möglich ist, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmenräume bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nachweislich vorhanden und für den restlichen Teil der FNP-Änderungsfläche (dies ist der Geltungsbereich des jetzigen Bebauungsplan 168) gesichert sind.“

Seitens der ULB wurde in 2007 noch folgender Hinweis gemacht:

Gemäß § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes für den gesamten Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung außer Kraft.

Aus dem oben genannten begründet sich, dass eine nochmalige Beteiligung der zuständigen Ausschüsse des Kreises im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich ist.

Umweltprüfung/ Artenschutz/ Eingriffsregelung:

1. Im Rahmen meiner Stellungnahme zur 18. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan 162 habe ich als ULB in die Betrachtung auch einbezogen, dass außerhalb des Plangebietes im Regionalen Grünzug und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes weitere Eingriffe



(Erweiterung KA, Transportkanal zum Mahnerter Bach, Bau eines HRB) entstehen, die durch die 18. FNP- Änderung und den Bebauungsplan 162 bedingt sind. Gleiches ist für den Bebauungsplan 168 denkbar.

Bezüglich geplanter Maßnahmen im Bereich des Mahnerter Baches wurde darauf hingewiesen, dass dort die Quellschnecke „Bythinella dunkeri“ nachgewiesen ist. Bei allen weiteren Planungen ist der Schutz dieser Tierart zu gewährleisten. Auch wurde darauf hingewiesen, dass sowohl artenschutz- als auch eingriffsrechtliche Fragestellungen bei Planungen außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren abgeklärt werden müssen.

2. Die für die Vogelarten Kiebitz, aber auch Schafstelze und Feldlerche in der seinerzeitigen UP dargestellten Maßnahmenräume und deren konkrete inhaltliche Optimierung waren bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes 162 in der erforderlichen Größe, bevorzugt in den Teilräumen „Elp“ und „Kriekhausen“, vertraglich nachzuweisen, mit der ULB abschließend abzustimmen und für den restlichen Teil der FNP-Änderungsfläche, das ist der Bereich des jetzigen Bebauungsplan 168, zu sichern.

Nur wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Räumen tatsächlich vorhanden und für die lokal betroffenen Populationen der oben genannten Arten bei Baubeginn wirksam sind, war von dem Erfordernis einer Befreiung gem. § 62 BNatSchG nicht auszugehen.

Die Maßnahmen in den Teilräumen „Elp“ und „Kriekhausen“ sind zwar bis heute nicht ausreichend erfolgreich, der Bereich des Bebauungsplan 168 stand den Kiebitzen aber noch zur Verfügung.

Dies bedeutet nun, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dem Bebauungsplan 168 der endgültige Verlust der lokalen Fortpflanzungs- und Ruhestätte mindestens einer planungsrelevanten, streng geschützten Art (Kiebitz) zu befürchten ist. Um den artenschutzrechtlichen Konflikt zu lösen, sind in der Zwischenzeit zwar Überlegungen angestrengt worden, im Bereich „Diepensiepen“ Flächen für die oben genannten Arten zu sichern. Doch diese Anstrengungen sind leider bis heute noch nicht erfolgreich gewesen.

#### Fazit:

Sofern die oben genannten, vor Baubeginn als vorgezogene und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksamen Maßnahmen auf der Ebene des § 42 Abs. 5 BNatSchG, bei dem es um die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geht, nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen, muss die Möglichkeit eines Ausnahmeverfahrens gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft werden. Auf dieser Ebene wird der Begriff der lokalen Population des Kiebitz relevant, die über die Stadt Haan hinausgeht und in diesem Raum als "günstig" = grün eingestuft wird.

Dies ist eine der Voraussetzungen, überhaupt ein Ausnahmeverfahren in Betracht zu ziehen, für das noch weitere Voraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Fehlen einer zumutbaren Alternative; keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population) vorliegen müssen. Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens gegebenenfalls spezielle kompensatorische Maßnahmen durchgeführt werden ("Compensatory measures" nach EU-Kommission 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie). Geeignet ist z. B. die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem geräumigeren Gebiet. Die kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung, z. B. im LPB zu fixieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und funktionieren.



**Planungsrecht:**

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist das betroffene Gebiet als Gewerbegebiet dargestellt.

Die og. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag



Haase



Am 51

80

Bezirksregierung Düsseldorf



Sula, 7.12.11

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan  
Ordnungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan

Datum 20.12.2011  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5158008-222/11/  
bei Antwort bitte angeben

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Haan, Bebauungsplan Nr. 168 „Technologipark Haan / NRW, 2.BA“

Ihr Schreiben vom 12.12.2011, Az.: 32-2/sk

Herr Illemann  
Zimmer 116  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
christian.illemann@brd.nrw.de

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Im ausgewerteten Bereich liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel vor (siehe beigefügte Karte). **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch).** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betreuungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

**Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Im Auftrag

(Illemann)

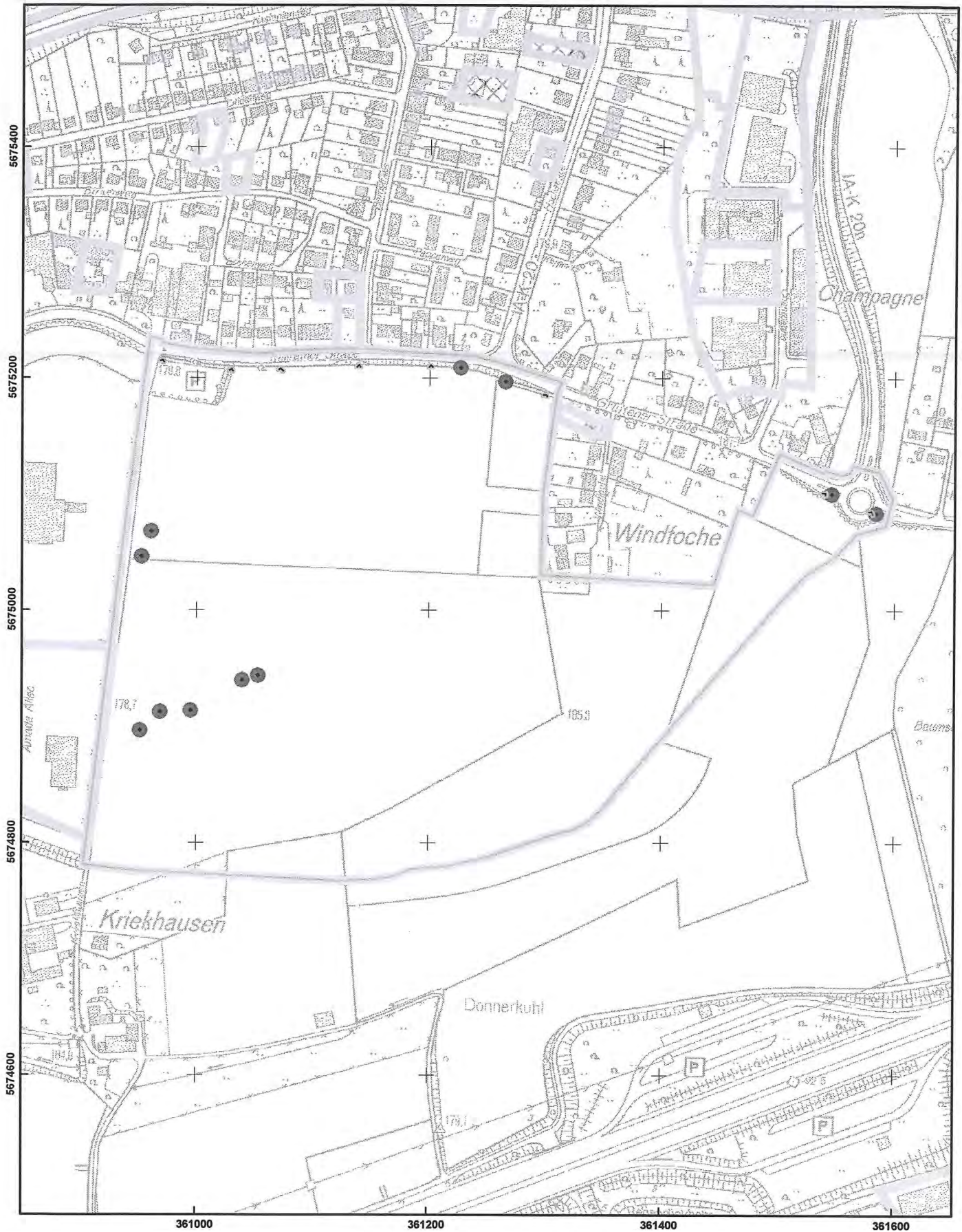
Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Unterrath S Bf  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED3333



# Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5158008-222/11



Kartenmaßstab : 1:4.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung



## **Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.**

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Schiefers





47

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadtverwaltung Haan  
Planungsamt  
Alleestr. 8  
42781 Haan



SMA  
nVg

Landesbetrieb  
De-Greiff-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon 02151 897-0  
Fax 02151 897-505  
poststelle@gd.nrw.de  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale  
Kto: 4 005 617  
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl  
Durchwahl: 897-430  
E-Mail: hantl@gd.nrw.de  
Datum: 16. Dezember 2011  
Gesch.-Z.: 31.130/9040/2011

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. BA“, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB**

Ihre E-Mail vom 5. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne des Wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes sollte das Niederschlagswasser möglichst vor Ort versickert werden aufgrund der angrenzenden Lage des Plangebietes zum Wasserschutzgebiet der Zone IIIB (WSG Sandheide / Sedental).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Hantl



63  
Semrau  
PA

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan



Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.01.2012  
333.45-44.1/11-004

Frau Semrau  
Tel 0228 9834137  
Fax 022182842253  
sandra.semrau@lvr.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW,  
2. BA „  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

*Ihr Schreiben vom 05.12.2011, Ihr Zeichen 61 – Scha/*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Dies ist erfahrungsgemäß allerdings nur darauf zurückzuführen, dass systematische Prospektionsmaßnahmen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials in diesem Bereich bisher noch nicht durchgeführt wurden. Die beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegenden Daten zu archäologischen Fundstellen beruhen in der Regel auf zufälligen Beobachtungen. Das Fehlen derartiger Informationen ist keinesfalls ein Indiz dafür, dass Bodendenkmäler im Plangebiet nicht existieren. Es fehlt vielmehr die notwendige Beurteilungsgrundlage.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 2 Abs. 3 BauGB).

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501



Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:

Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeegte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.

Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Frau Schneider, Telefon 0228/9834-154, abzustimmen.

Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu veranlassen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.

Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.

Mit freundlichen Grüßen

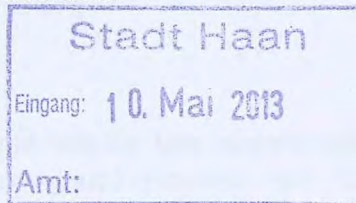
Im Auftrag

  
(Semrau)



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Postfach 1665  
42760 Haan



Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.05.2013  
333.45-44.1/11-004

Frau Semrau  
Tel 0228 9834137  
Fax 022182842253  
sandra.semrau@lvr.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiapark Haan / NRW,  
2. BA „  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut im Rah-  
men der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

*Meine Stellungnahme vom 16.01.2012*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu ent-nehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmal-substanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370



Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:

Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen (Sondagen) zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

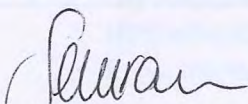
Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der qualifizierten archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Semrau



333.45-44.1/11-004

Bonn, den 02.05.2013

**Haan-Gruiten**Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark“  
Fachliche Stellungnahme

In einem Teilbereich des Plangebietes wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 2012 eine Grunderfassung durchgeführt. Diese ergaben Oberflächenfunde von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit. Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Funde sind dabei als Dungschleier zu interpretieren.

Im südlichen Abschnitt des Begehungsraumes wurden sowohl steinzeitliche Feuersteinfragmente, u.a. von Werkzeugen als auch eine eisenzeitliche Scherbe und eine Eisenluppe erfasst. Diese Funde lagen knapp unterhalb einer kleinen Geländekuppe auf einem schwach nach Südwesten geneigten oberhalb einer Talrinne (östlich des Hofes Kriekhausen).

Die Funde sind als erste Hinweise auf einen mehrperiodig aufgesuchten archäologischen Platz zu werten. Diese Wertung ermöglichen die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus zahlreichen Prospektionen und Grabungen, die immer wieder belegen konnten, dass verdichtete Oberflächenfunde unmittelbar auf im Boden erhaltene archäologische Befunde schließen lassen. Als Befunde werden die als Verfärbungen erhaltenen Reste der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie die darin befindlichen zeittypischen Funde (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) angesprochen.

Hinzu kommt die für das Bergische Land charakteristische Siedlungslage auf einem schwach geneigten Hang oberhalb eines wasserführenden Tales. Wegen der erforderlichen Versorgung mit Wasser wurde bei der Anlage von Siedlungen (hier der Metallzeiten) die Nähe zu Fließgewässern gesucht, wie die umfangreichen Forschungen in den Rheinischen Tagebaugebieten und darüber hinaus immer wieder bestätigt haben. Siedlungen der Metallzeiten (2. Jahrtausend – 5. Jahrhundert. n. Chr.) sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Als Hüttenlehm wird Lehmverstrich der Fachwerkhäuser bezeichnet, die einem Brand zerstört wurden, so dass sich der Lehm verfestigte und über die Zeitläufte hinweg bis heute erhalten blieb. Bei den Erdverfärbungen handelt es sich um Reste von Eintiefungen in den anstehenden Boden. Dies sind Feuerstellen (z.B. Herde o.Ä.), Gruben (z.B. Lehmentnahmegruben, Vorratsgruben, Abfallgruben usw.), Pfostengruben (Standort der tragenden Pfosten der Ständerbauten), Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräben (z.B. Umfassungsgräben, Flurgrenzen), Gräber (Brandgräber, Urnen, Beigaben, Umfassungsgräben der ehemaligen Grabhügel) usw. Diese Eintiefungen sind im Laufe der Zeit verfüllt worden und heute auf Höhe des ungestörten Bodens als Erdverfärbungen zu erkennen. Die in den Verfüllungen enthaltenen Funde ermöglichen die genaue Datierung der Fundplätze, damit Erkenntnisse zur Geschichte des Siedlungsplatzes und vermitteln darüber hinaus Aufschlüsse zum Leben und Handeln der Menschen (z.B. Speisereste). Die Reste der Siedlungen, der zugehörigen Gräberfelder und die darin befindlichen Funde sind als Zeugnisse der Geschichte zu werten, da sie Informationen zum Leben und Arbeiten der Menschen, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Verarbeitung von natürlichen Ressourcen (z.B. Feuersteinknollen, Metalle) sowie zum Handel und zur Sozialstruktur tragen.



Die archäologischen Plätze umfassen Relikte von mehreren, aufeinander folgenden Siedlungsperioden. Die Holzhäuser verfielen nach etwa einer Generation Nutzung und wurden in der Regel in der Nähe des alten Standplatzes neu errichtet. Im Laufe langjähriger Belegung über mehrere Generationen hinweg entstehen großräumige Siedlungsareale, die mehrere Hektar umfassen können (bis zu 50 ha.).

Auch in den Steinzeiten (13. – 4. Jahrtausend v. Chr.) wurden diese Naturräume bevorzugt aufgesucht. Die Täler nutzten die Tiere für ihre Standortwechsel, während sich die Menschen an den Hängen aufhielten, die Tiere beobachteten, von dort aus jagten und dort temporäre Rastplätze anlegten. Nach heutiger Kenntnislage ist davon auszugehen, dass kleine Gruppen von Menschen den Tierwechsel folgten, die sich aber an den einzelnen Plätzen nie länger aufhielten. Sie nutzten daher ein großes Territorium. Bei den Wanderungen wurden auch unterschiedliche Materialvorkommen genutzt, die daraus hergestellten Artefakte aber durchaus als persönlicher Besitz mitgenommen.

Im Plangebiet sind geeignete prospektive Maßnahmen (hier: Sachverhaltsermittlung) zur Ermittlung der Lage, Erhaltung und der bodendenkmalpflegerischen Bedeutung der vorgeschichtlichen Rast- und Siedlungsplätze erforderlich.



Dr. C. Weber



**Planungsamt - Technologiepark Haan-Gruiten**

---

**Von:** "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>  
**An:** planungsamt@stadt-haan.de.Planungsamt@stadt-haan.de  
**Datum:** Donnerstag, 6. Juni 2013 11:39  
**Betreff:** Technologiepark Haan-Gruiten  
**CC:** Thomas.Vogt@lvr.de  
**Anlagen:** 20130522094438631.pdf

---

Sehr geehrte Frau Scharf,

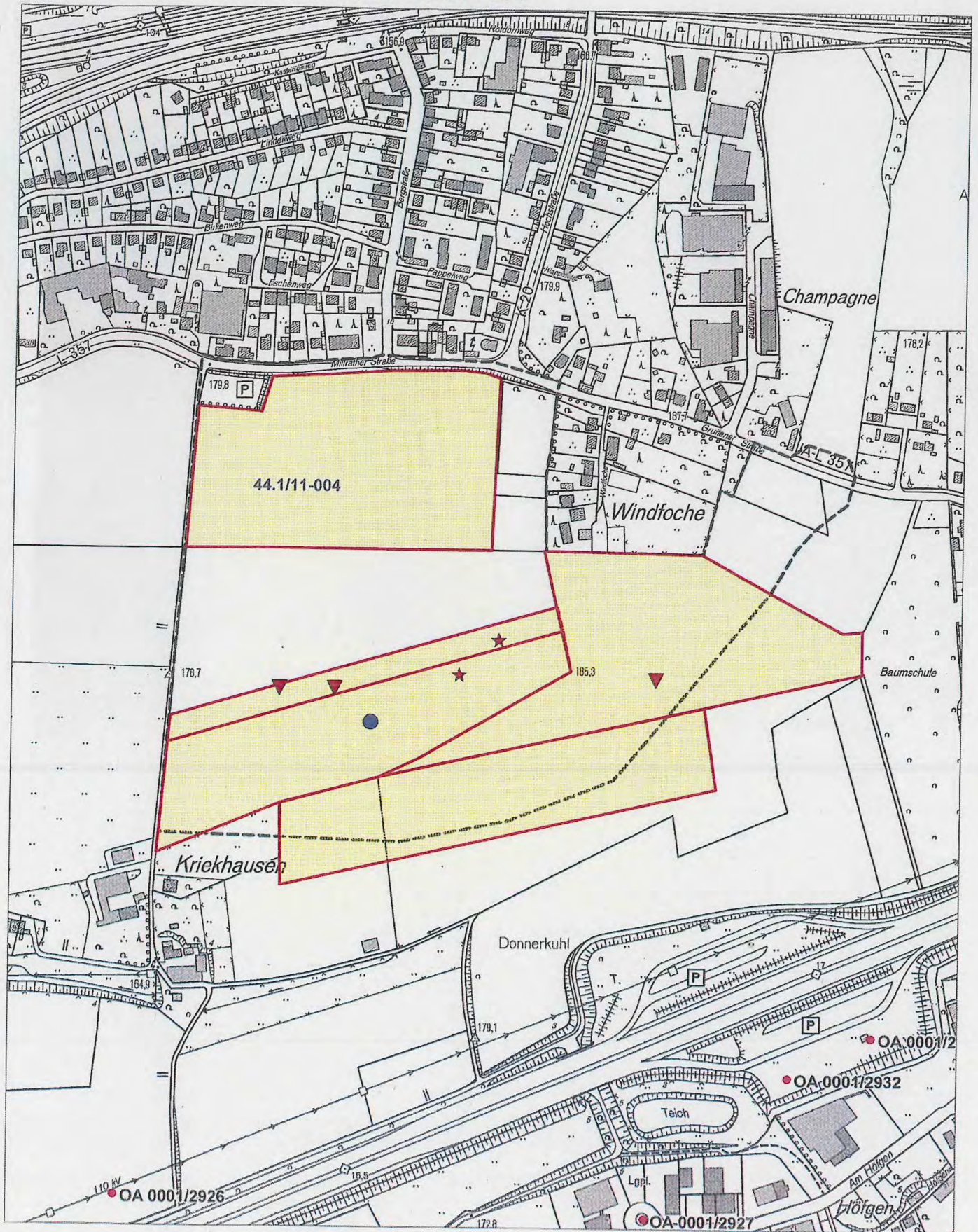
anbei wie besprochen die Übersicht zu den angetroffenen Funden. Zum weiteren Vorgehen ist zu sagen, dass nun mittels Sondagen (Abziehen des Oberbodens) geprüft werden muss, ob – den Funden nach - und in welcher Ausdehnung ein potentiell Bodendenkmal vorliegt. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Diese Maßnahme ist durch eine von Ihnen beauftragte archäologische Grabungsfirma durchzuführen. Für den nächsten Schritt (Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Festlegung der Sondagenbreite) ist Herr Vogt nach seinem Urlaub (ab 17.06.2013) für Sie Ansprechpartner (Tel: 0228-9834-124). Sollten darüber hinaus Fragen verbleiben, können wir die auch gerne in einem gemeinsamen Termin klären.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege  
Endenicher Straße 133  
Tel: 0228/9834-137  
E-Mail: [sandra.semrau@lvr.de](mailto:sandra.semrau@lvr.de)  
E-Mail: [bodendenkmalpflege@lvr.de](mailto:bodendenkmalpflege@lvr.de)





Vorgeschichtliche Funde nach Einzelfundeinmessung

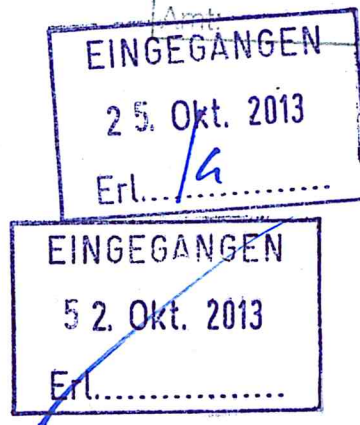
M 1:5000

- ★ Silix, Werkzeug, Endpal./Mesolithikum
- ▼ Silix, Trümmer (geologisch?)
- Eisenzeitliche Scherbe



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan



Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.10.2013  
333.45-44.1/11-004

Frau Semrau  
Tel 0228 9834137  
Fax 022182842253  
sandra.semrau@lvr.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. BA“**

**Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut im Rahmen  
der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

*hier: Abschluss der Prospektionsmaßnahmen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch eine Sachverhaltsermittlung im Oktober 2013 wurden mittels einer etwas 300 m langen und 10 m breiten Sondagefläche die Ergebnisse der Prospektionsergebnisse überprüft.

Dabei wurden im Planum außer einigen Baumwürfen ca. 20, ziemlich humose, teilweise nur recht flache Verfärbungen entdeckt, die alle von langschmaler Form waren und etwa gleich ausgerichtet lagen. Wegen der geringen Tiefe und des humosen Substrats könnte es sich auch um Reste kleinerer natürlicher Rinnen o.ä. handeln. Insgesamt wurden zwei vorgeschichtliche Keramikbruchstücke, allerdings aus humosen Befunden geborgen.

Im Ergebnis sind mit der Planung keine negativen Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut zu erwarten. Gegen die Planung bestehen daher keine Bedenken.

Für die gute und kooperative Zusammenarbeit möchte ich mich an dieser Stelle bei Ihnen bedanken.

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Semrau





# BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

*Info. zu Vg.*



Stadt Haan  
Postfach 1665



42760 Haan

Gruiten  
Düsselberger Straße 2  
42781 Haan  
Telefon (0 21 04) 69 13-0  
Telefax (0 21 04) 69 13 66  
E-Mail info@brw-haan.de  
Internet www.brw-haan.de  
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Frau Kolk -236

E-Mail

Marita.Kolk@brw-haan.de

Datum

19.12.2011

Ihr Zeichen  
61-scha

Ihre Nachricht vom  
05.12.2011

Unser Zeichen  
DÜ-BP-0863-2-KL

## Aufstellung Bebauungsplan Nr. 168 "Technologiepark Haan/ NRW, 2. BA"

hier: Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Niederschlagsentwässerung in den Mahnerter Bach hat der BRW zum Antrag der Stadt Haan zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bereits eine Stellungnahme (AZ DÜ\_G\_1573\_EM\_5 am 24.04.2010) abgegeben. Wir verweisen deshalb darauf und erinnern, dass dort angeregt wurde für den 2. BA die Drosselsteuerung für das RRB umzustellen und dies mit dem Kreis abzustimmen.

Trotz dieser erforderlichen Optimierung weist der BRW nochmals darauf hin, dass bei einer Erhöhung der Versiegelung grundsätzlich mit einer Verschlechterung der Situation der Unterlieger gerechnet werden muss.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

Ø 23

Kreisstelle Mettmann  
Bahnhofstraße 9 · 51789 Lindlar

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Alleestr. 8

42781 Haan



**Kreisstelle**

- Oberbergischer Kreis  
 Rheinisch-Bergischer Kreis  
 Mettmann

Bahnhofstraße 9  
51789 Lindlar  
Tel.: 02266 47999-0, Fax -100

Außenstelle Mettmann  
Külshammer Weg 18-26  
45149 Essen  
Tel. 0201 87965-30, Fax -68

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Jandel  
Durchwahl: 02266-47999-109  
Fax : 02266-47999-100  
Mail : ursula.jandel@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61-Scha  
vom: 05.12.2011  
\*Haan BP 168 Technologiepark Haan 2 Bauabschn 14-02-2012.doc\*  
Lindlar 15.02.2012

23.00.04 ja/bsw

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2.BA.“  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) Baugesetzbuch ( bau GB);  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB; Beteiligung der  
Naturschutzverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung bis zum 17.02.2012 (Telefonat mit Frau Scharf am 19.01.2012).

Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 168 bestehen aus unserer Sicht grundsätzlichen Bedenken, da es sich bei der überplanten Fläche um eine aus landwirtschaftlicher Sicht sehr hochwertige Ackerfläche handelt.

Außer durch den Entzug dieser landwirtschaftlichen Fläche werden insbesondere durch die geplante Artenschutzmaßnahmen landwirtschaftliche Belange betroffen.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Flächen als Produktionsgrundlage für den Ackerbau oder als Futtergrundlage für die bodengebundene Tierhaltung sowie im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung.

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Aus diesem Grunde wurde bei der Entwicklung des Gewerbegebietes im 1. Bauabschnitt in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und verschiedenen Landwirten seit 2008 produktionsintegrierte, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Elp und Kriekhausen durchgeführt.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Rechnung getragen werden. Ein zusätzlicher Flächenentzug durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Artenschutz ist möglichst zu vermeiden.

Wir regen deshalb an, auf den geplanten Flächenerwerb und eigenständige Bewirtschaftung durch die Stadt Haan zu verzichten und stattdessen die notwendigen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen weiterhin in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu planen. Hier können andere wirkungsvollere Maßnahmen festgelegt und mit Landwirten umgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass die notwendigen Artenschutzmaßnahmen schneller als bei einem Grunderwerb umgesetzt werden können und damit die Ausschöpfung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) BnatSchG nicht oder nur teilweise erforderlich wird.

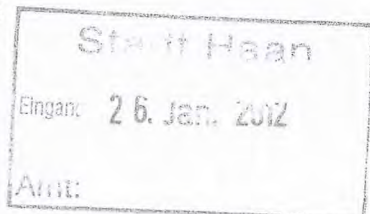
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. Timmer', followed by a horizontal line and a small flourish.

U. Timmer

vorab per Fax: 02129/911-591

Stadt Haan  
Planungsamt  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan



**Wirtschaftsförderung  
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei  
Ansprechpartner: Herr Hermann  
Durchwahl: 0211/8795-322  
Telefax: 0211/8795-344  
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de  
Zimmer: 223  
Datum: 25. Januar 2012

**Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. BA.“**

**hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung  
Ihr Zeichen: 61-Scha**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung beziehen wir zum aktuellen Verfahrensstand insoweit Stellung, als wir Ziel und Zweck der Planung mit Blick auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft begrüßen. Die beabsichtigte Gewerbeansiedlung dürfte den lokalen Wirtschaftsstandort nachhaltig stärken.

Hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur zum Plangebiet regen wir allerdings an zu prüfen, ob der heutige Ausbauzustand der Anbindung an die Autobahn-Anschlussstelle Haan-Ost den künftig zusätzlich zu erwartenden Verkehren in das Plangebiet gewachsen sein wird. Trotz des bereits angelegten Kreisverkehrs im Osten des Plangebiets hegen wir bis auf weiteres diesbezüglich Zweifel.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**

Hermann

Standortberater  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung





*Scha, 2.002*

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Haan  
Planungsamt  
Alleestraße 8  
42781 Haan



Datum: 16. Januar 2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2011-805  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
peter.schneider@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

## Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW , 2. BA.“

### Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 05.12.2011, 61-Scha

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan werden von hier keine Bedenken vorgetragen.  
Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o. a. Plangebiet liegt über dem auf Braun-, Ton- und Roteisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Vereinigung“.

Letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Metallhüttenwerke Lübeck GmbH in Lübeck, die, soweit hier bekannt, nicht mehr erreichbar ist.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.

Ferner liegt die Bebauungsplanfläche über dem Erlaubnisfeld „Ruhr“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH.

**Hauptsitz:**  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

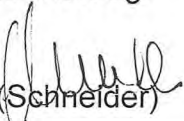
Konto der Landeskasse  
Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED3  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675





Mit freundlichen Grüßen  
und Glückauf

Im Auftrag:

  
(Schneider)



Stadt Haan

Eingang: 17. Jan. 2012

Amt:



Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

Ressort

Stadtentwicklung und Städtebau

Stadt Wuppertal - Ressort 101 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42269 Wuppertal

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Postfach 1665  
42760 Haan

Sika  
Ø 23,66  
214g

Es informiert Sie Frau Günther

Telefon (0202) 563 - 4298  
Fax (0202) 563 - 8493  
E-Mail barbara.guenther@stadt.wuppertal.de  
Zimmer A-220  
Sprechzeiten Mo - Do 09.00 - 15.00 Uhr,  
(nach Vereinbarung) Fr 09.00 - 12.30 Uhr  
Zeichen 101.13  
Datum 12.01.2012

**Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. BA“  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme der Stadt Wuppertal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt beabsichtigt, den 2. Bauabschnitt des Gewerbegebietes an der Millrather Straße mit dem Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. Bauabschnitt“, zu entwickeln.

Es soll die Ansiedlung eines weltweit agierenden Unternehmens planungsrechtlich vorbereitet werden, welches ca. 2.200 Beschäftigte am neuen Standort unterbringen möchte mit der Option, zukünftig weitere 700 Arbeitsplätze zu schaffen.

Da die zu erwartende zusätzliche Verkehrserzeugung Auswirkungen auf den Knotenpunkt „Polnische Mütze“ haben wird, ist das Büro Runge und Küchler beauftragt worden, ein aktuelles Verkehrsgutachten zu erarbeiten, indem die Auswirkungen und ggfs. die erforderlichen verkehrstechnischen Maßnahmen im umliegenden Straßennetz dargestellt werden (Begründung zum Vorentwurf S. 9).

Die aus der Entwicklung des 2. Bauabschnitts des Gewerbegebietes an der Millrather Straße in Haan resultierenden überörtlichen Neuverkehre werden im Wesentlichen in Richtung Grutener Straße über die Kreuzung „Polnische Mütze“ zur BAB-Anschlussstelle Haan-Ost abgewickelt werden.

Die Verkehrsuntersuchung der Stadt Wuppertal zur Planung des Gewerbegebietes VohRang in Wuppertal-Vohwinkel aus dem Jahr 2005 hat gezeigt, dass am Knotenpunkt „Polnische Mütze“ bereits für die vorhandenen Verkehrsstärken während der Spitzenzeiten trotz einer noch leistungsfähigen Abwicklung aller Ströme in mehreren Zufahrten lange Rückstauerscheinungen auftreten.

Durch die zukünftigen Gewerbeentwicklungen im Umfeld der Kreuzung „Polnische Mütze“ werden dort Verkehrszunahmen zu verzeichnen sein, die die Situation weiter verschärfen. Aufgrund vorhandener Zwangspunkte (angrenzende Bebauung) bieten sich allerdings keine konkreten Ausbaumöglichkeiten.



Daher ist der zukünftigen Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in der für den Bebauungsplan 168 „Technologiepark Haan“ zu erstellenden Verkehrsuntersuchung besondere Bedeutung beizumessen.

Aus Sicht der Stadt Wuppertal ist die Einbeziehung der Verkehrsmengen des GE-Gebietes VohRang in die Berechnungen hierbei wesentlich, damit das Ergebnis den zu erwartenden Verkehrsablauf realistisch prognostizieren kann.

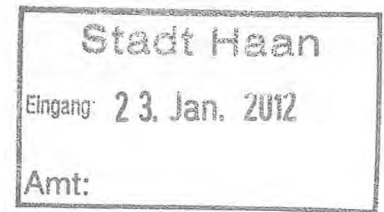
Die Unterlagen zur Verkehrsuntersuchung VohRang können vom Gutachter bei der Verkehrsplanung der Stadt Wuppertal, Ressort 104.51 (Frau Gutendorf 0202/563 6400; Frau Kürten 0202/563 4798) angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Bleck

Sula, 21/1/12



Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 61 · 42601 Solingen

Stadt Haan  
Postfach 1665  
42760 Haan

## Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege

Gebäude	61-3
Zimmer	Rathausplatz 1
Telefon	2.032
Durchwahl	0212 - 290 0
Fax	290 2904397
E-Mail	290 4238
Es berät Sie	stadtplanung@solingen.de
Sprechzeiten	Ortmann
	nach Vereinbarung

61-3

Solingen, 12.01.2012

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. BA.“**

**Hier: Stellungnahme der Stadt Solingen im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB**

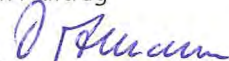
Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden frühzeitigen Stadium der o.g. Bebauungsplanung hat die Stadt Solingen keine konkreten Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Die Belange der Stadt Solingen werden möglicherweise durch die verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans berührt werden. Insbesondere betroffen sind der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ sowie die Autobahnanschlussstelle Haan Ost. Da das Büro Runge und Kuchler ein aktuelles Verkehrsgutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan übernommen werden sollen, sieht die Stadt Solingen den Aussagen und Vorschlägen des Gutachtens mit Interesse entgegen und wird im weiteren Verfahren eine entsprechende (konkrete) Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ortmann





Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

 Stadt Haan  
 Postfach 1665  
 42760 Haan

**Planungsamt - 61 -**

 Schimmelbuschstraße 11-13  
 Auskunft erteilt Frau Beck  
 Zimmer 206  
 Telefon 0211-2407 6108  
 Telefax 0211-2407 6010  
 Email carola.beck@erkrath.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

 Mein Zeichen  
 61-Be

 Datum  
 20.01.2012

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2.BA“  
 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4(1) BauGB;  
 Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen zum o.g. Verfahren bedanke ich mich bei Ihnen.

In diesem Zusammenhang möchte ich u.a. auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplanverfahren Nr. 162 „Millrather Straße/Ellscheider Straße“ abgegebene Stellungnahme vom 01.02.2005 verweisen. Hier wurde bereits vorgebracht, dass auf dem Stadtgebiet Erkrath entlang der Stadtgrenze Haan ein Allgemeiner Siedlungsbereich im GEP ausgewiesen wird und in den Bauleitplanverfahren entsprechend sicherzustellen ist, dass diese Entwicklungsfläche weder beeinträchtigt noch in irgendeiner Form behindert wird. Im Weiteren wurde auf die Untersuchung möglicher Auswirkungen durch die zusätzlichen Verkehrsströme auf das Stadtgebiet Erkrath hingewiesen.

Nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. BA“ möchte ich zur Klarstellung und Ergänzung der o.a. Hinweise folgende Anregungen vorbringen:

**1. Ausreichende Berücksichtigung des Allgemeinen Siedlungsbereiches auf dem Stadtgebiet Erkrath (Hochdahl):**

Entlang der Stadtgrenze zu Haan wird, wie bereits erwähnt, im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die einzige noch entwicklungsfähige ASB-Fläche der Stadt Erkrath. Diese wird im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes als Potentialfläche vorgesehen und soll einer Entwicklung zugeführt werden. Aus diesem Grunde sind Beeinträchtigungen in Folge von Bauleitplanverfahren und deren Umsetzung durch die Stadt Haan zu vermeiden.

**www.erkrath.de**
**Bankverbindungen:**

 Kreissparkasse Düsseldorf  
 Raiffeisenbank Erkrath  
 Deutsche Bank Düsseldorf  
 Postgiroamt Köln  
 Commerzbank Erkrath

 (BLZ 301 502 00) Kto. 0003400025  
 (BLZ 370 695 21) Kto. 600001019  
 (BLZ 300 700 10) Kto. 8272320  
 (BLZ 370 100 50) Kto. 21180-502  
 (BLZ 300 400 00) Kto. 811410000

 S-Bahn-Haltepunkt Hochdahl  
 S 8, S 11

 Buslinien  
 05, 741

Eine mögliche Beeinträchtigung wird durch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die besonders geschützten Arten Kiebitz und Feldlärche gesehen. Im Rahmen der o.g. Bauleitplanverfahren 18. Änderung des FNP sowie Bebauungsplanverfahren Nr. 162 werden u.a. diese Flächen auf dem Stadtgebiet Erkrath als Ersatzflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen. Im nunmehr vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird angeführt, dass diese Flächen aus verschiedenen Gründen von den Brutvögeln nicht angenommen wurden und die Stadt Haan den Suchraum Diepensiepen als Ersatzfläche favorisiert. Im Rahmen des Verfahrens ist klarzustellen, welche Alternativen darüber hinaus für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bestehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die potentiellen Siedlungsbereiche der Stadt Erkrath nicht zur Verfügung stehen und eine Inanspruchnahme nicht akzeptiert wird.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass durch den bisher vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleich Kriekhausen/Elp Bereiche sowohl eines rechtskräftigen als auch eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes betroffen sind.

## **2. Verkehrskonzept/Verkehrsuntersuchungen**

Gem. Angaben in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird eine zukünftige Verkehrsabwicklung über den Knotenpunkt der sog. Polnischen Mütze und die AS Haan-Ost untersucht. Auf notwendige Maßnahmen zum Knotenpunktausbau und zur Verkehrsregelung in diesem Bereich wird hingewiesen. Zudem wird der Hinweis auf eine aktuelle Zählung im Umfeld des Plangebietes und die Aktualisierung der Belastungszahlen gegeben.

Von Seiten der Stadt Erkrath wird angeregt, im Rahmen der vorgesehenen Verkehrsuntersuchungen den Knotenpunkt Millrather/Ellscheider Straße zu berücksichtigen und Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Verkehrsentwicklung auf der Millrather Straße in und aus Richtung Erkrath-Hochdahl zu treffen. Hierbei sollte insbesondere auf die Entfernungen des Plangebietes zu den Anschlussstellen Haan/Hochdahl und Hilden sowie auf mögliche Umlenkungseffekte des aus Westen kommenden Verkehrs A3 und A46 eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Gez.  
Schmidt  
Beigeordneter

Kopie dieses Schreibens an Kreis Mettmann - ULB



Eingang 12. Juli 2012  
Amt:

*Sola. b.d.h.*



STADT  
**erkra**th  
DER BÜRGERMEISTER

DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

Stadt Haan  
Planungsamt  
Alleestraße 8  
42781 Haan

**Planungsamt - 61 -**  
Schimmelbuschstraße 11-13  
Auskunft erteilt Frau Beck  
Zimmer 206  
Telefon 0211-2407 6108  
Telefax 0211-2407 6010  
Email carola.beck@erkra

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		61/Be	05.07.2012

**Verkehrsuntersuchung Technologiepark 2.BA, Haan vom März 2012 –  
Stellungnahme der Stadt Erkrath**

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Bereitstellung der Verkehrsuntersuchung Technologiepark 2.BA. Nach Prüfung der Unterlagen werden von Seiten der Stadt Erkrath folgende Anmerkungen vorgebracht:

1. Die Untersuchung stellt auf Seite 5 einen Fahrzeitenvergleich von möglichen Anfahrtswegen dar. Eine weiterreichende Bewertung findet nicht statt. Hier sind aus Sicht der Stadt Erkrath Aussagen zur Verteilung auf die einzelnen Ausweichrouten zu treffen. Bei dieser Betrachtung sollten u.a. die Herkunftsverteilung der Beschäftigten sowie Staus und Stauhäufigkeiten auf der A46 berücksichtigt und näher beleuchtet werden..
2. Die Entwicklung der Herkunftsverteilung der Beschäftigten am Standort Burscheid im Vergleich zum Standort Haan (Phase 1) ist nicht eindeutig nachvollziehbar (s. Seite 5). Die Beschäftigten reisen gem. Prognose Phase 1 überwiegend von ihren derzeitigen Wohnstandorten an und wählen voraussichtlich überwiegend eine schnellere Route, d.h. der Anteil der Beschäftigten, der über die A3/A46 West anreist, würde entsprechend höher ausfallen. Zumindest sollte eine Erläuterung der in der Verkehrsuntersuchung angegebenen Herkunftsverteilung aufgenommen werden.
3. Im Weiteren wird angeregt, in der Zustandsanalyse unter Punkt 3.3 ergänzend eine Bewertung des Knotenpunktes Ellscheider Str./Millrather Str. vorzunehmen und darüber hinaus in den Prognosefällen Analyse Plus sowie 2025 (Variante 1) zu berücksichtigen. Hinweis: Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Haan (Stand 2009) geht für diesen Bereich von einem Leistungsfähigkeitsengpass aus. Dies mag auf Grund geänderter Verkehrsführung zu einer Entlastung geführt haben, sollte jedoch in der Verkehrsuntersuchung erläutert werden.

4. Vor dem Hintergrund der Entscheidungen der Landesregierung hinsichtlich der Prioritäten zum Ausbau des Kreuzungsbereiches L357/B228 wird angeregt, das Gutachten um eine Worst-Case-Betrachtung zu ergänzen und daraus resultierend Aussagen zur Entwicklung möglicher Verkehrsströme zu treffen.

5. Hinweis: Die schematischen Darstellungen zur Spitzenstundenbelastung enthalten zwischen den Knotenpunkten L357, Millrather Straße und Hochstraße die Straßenbezeichnung „Ellscheider Straße“. Die Tagesverkehrsanalysen enthalten wiederum die Bezeichnung „L 357, Millrather Straße“. Es wird angeregt, hier zur besseren Verständlichkeit des Gutachtens eindeutige Bezeichnungen zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Weis*

Weis





# AG NATUR + UMWELT HAAN e.V.

Bergischer Naturschutzverein (RBN)  
Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

AGNU Haan e.V., Postfach 15 05, 42759 Haan

Antwort an Absender dieses Schreibens

Stadt Haan  
Frau Sabine Scharf  
Alleestr. 8  
  
42781 Haan

AGNU e.V. HAAN  
Sven M.Kübler  
Am Bandenfeld 50  
42781 Haan  
19.01.2012

Betr.: BP 168 / Technologiepark Haan / NRW 2.Bauabschnitt  
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrte Frau Scharf,

Am 4.2.2005 in der Stellungnahme zum Rahmenplan schrieben wir (Auszüge):

**Aus Sicht des Biotopschutzes ist diese Planung grundsätzlich abzulehnen.**

**Die Planung steht unter dem Motto – wir fangen schon einmal an und schaffen andere, wichtige Voraussetzung vielleicht später! Motto: Fakten schaffen!**

**Völlig ungeklärt sind die Bereiche Wasser und Verkehr! Insbesondere im Bereich Wasser wird es so mit den Umweltverbänden nicht zu einer Einigung kommen und wir werden im Rahmen der Trägerbeteiligung unsere Möglichkeiten ausschöpfen – wir erinnern in diesen Zusammenhang an die Probleme bei der Planung der K20n! Wir würden es begrüßen, wenn hier eine seriöse Planung für das Gesamtgebiet vorgelegt wird. Die scheinbarweise Planung ist nicht nachhaltig und vor allem weder für Natur noch Mensch verträglich!**

Folgende Gründe führen zu dieser grundsätzlichen Ablehnung:

### **Themenkomplex Wasser/Grundwasser:**

Die absehbare Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes "Mahnerner Bachtal" und der angrenzenden §-62-Biotope erachten wir als gravierend. Der Mahnerter Bach und die im Gebiet befindlichen **geschützten Quellbereiche** bieten einer anspruchsvollen Fließgewässerfauna Lebensraum. Eine weitere **Versiegelung** des Einzugsgebietes stellt für dieses Gebiet einen schweren Eingriff dar. Hier sind genaue Prognosen notwendig. **Aus unserer Sicht kommt der Mahnerter Bach als Vorfluter nicht in Frage! Zudem ist der Quellenschutz zu prüfen!**

Ebenso gravierend sind die zu erwartenden Schmutzfrachten und die veränderte Wasserführung durch Hochwasserrückhaltebecken zu bewerten.

Die Ableitung der Schmutzwassers über die Kläranlage im Düsseltal sowie die damit notwendige Erweiterung der Kläranlage Gruitzen führen zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Neandertal. Im Gebiet sind weitere Maßnahmen in Planung, die sich



negativ auf die Wasserführung / -qualität der Düssel auswirken werden (Steinbrüche Osterholz/Dornap, Baugebiet Hasenhaus, K20 n). Diese sollten unbedingt in einer **Gesamtschau** betrachtet werden. Wie soll das **FFH-Gebiet im Düsseltal** z.B. vor einem Chemieunfall in einem Gewerbebetrieb geschützt werden?

Wir verweisen explizit auf die Ausführungen in den textlichen Festsetzungen zum BP Nr. 138 „Hasenhaus“, Seite 22 unten: „An das vorhandene Klärwerk in Gruitzen können zur Zeit zusätzlich noch etwa 500 Einwohner angeschlossen werden. **Danach ist der Ausbau des Klärwerks notwendig.** Ein entsprechender Ausbau ist durch den Bergisch Rheinischen Wasserverband bereits in Planung.“

Da der BP 138 rechtskräftig ist und mit der Umsetzung begonnen wurde, sind demnach keine weiteren Reserven im Klärwerk vorhanden – auch nicht für eine Ausbaustufe I an der südlichen Millrather Straße! Und eine Planung mit Ausbaustufe I zu beginnen, ohne zu wissen, ob II und III wassertechnisch möglich sein werden, ist unverantwortlich!

### **Themenkomplex Fauna / Flora**

Das Planungsgebiet wurde bislang nur durch wenige schwach frequentierte Wege erschlossen. Es erhält hierdurch eine bedeutende Funktion als störungsarmer Rückzugsraum für die Tierwelt in einem intensiv genutzten Umfeld.

Die Freiflächen zwischen Haan und Gruitzen haben im Kreis Mettmann zumindest **regionale Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten.** So hält sich im Gebiet seit Jahren eine Brutpopulation des Kiebitz, im Bergischen Land mittlerweile eine absolute Rarität. Weitere gefährdete und im Rückgang befindliche Arten brüten in Anzahl (z.B. Feldlerche) oder nutzen den Freiflächenzug zwischen Rheintal und Bergischem Land als Zug- und Rastbiotop (Steinschmätzer, Braunkehlchen, Greifvögel). Bei einer Bebauung im geplanten Umfang ist mit einer dauerhaften Entwertung auch der Rest-Freiflächen im Süden zu rechnen. Hier sind genaue, am besten mehrjährige, auch die Wintervogel-Bestände umfassende Datenerhebungen, erforderlich.

### **Themenkomplex Landschaftsbild:**

Die neue Planung stellt eine völlig andere Qualität dar. So sind z.B. die Geschosshöhen und die Art der Bebauung in den Gewerbeflächen bisher noch völlig ungeklärt. Dabei sehen wir die Gefahr, dass sich zwischen Haan und Gruitzen ein "Gewerbebrei" großformatiger Hallen ausdehnt, der dem Leitbild einer "Gartenstadt" in keiner Weise gerecht wird. Es werden Sichtachsen Richtung Westen (Düsseldorf/Rheinebene) vernichtet!

### **Themenkomplex Verkehr:**

Die Belastungen durch Verkehr lassen den Verkehr aus südlicher, bzw. westlicher Richtung völlig außer Betracht! Auch die Kreuzung Flurstraße/Ellscheiderstraße ist nicht geeignet, wesentlich mehr Verkehr – insbesondere LKW-Verkehr aufzunehmen! Auch steht zu befürchten, dass von der Ausfahrt Haan-Hochdahl ein Schleichverkehr über die Straße nördlich parallel der Autobahn entsteht!

In den Ausführungen wird ja bereits das Problem der Kreuzung Vohwinklerstraße/K20n beschrieben. Auch hier ist die Planung (erst einmal anfangen, Ausbau vielleicht später) abzuleh-





nen! Das ist doch mehr als unseriös! Es stehen keine öffentlichen Flächen zur Verfügung, um den Ausbau zu garantieren! Hier muss zunächst eine seriöse Ausbau-Planung vorgelegt und die Bereitstellung der Mittel nachgewiesen werden!

### **Themenkomplex Ausgleichsmaßnahmen / Kompensation:**

Im Gebiet gehen alleine durch die bisherige Planung über 40 ha Freiflächen - meist wertvolle Ackerflächen mit den höchsten Bodenwerten im Kreis Mettmann! - verloren. Im Anhang 7 (Planungsbüro Selzner) wird die Kompensation der Eingriffe durch die Aufforstung weiterer Ackerflächen im Umfang von nochmals weit über 10 Hektar angedacht. Diese Vorgehensweise halten wir für den völlig falschen Ansatz. Hier ist eine großflächige Extensivierung von entsprechenden Ackerflächen bzw. Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland gefordert. Entsprechende Flächen stehen momentan in der Region wohl kaum zur Verfügung.

Ferner zu berücksichtigen sind Lärmemission, wie auch der Aspekt der Luftschneise bei meist vorherrschenden West-Ost-Winden. Eine Auswirkung auf das in der Senke liegende Gruiten ist zu untersuchen!

### **Fazit:**

Zu einer ehrlichen Planungsgrundlage gehören demnach Lösungsvorschläge mit Zeitaspekten für Verkehr und Wasser. Sind diese Schwerpunkte nämlich nicht kurzfristig lösbar – wovon auszugehen ist – dann dürfte es auch schwer sein, Investoren zu finden!

Politik und Verwaltung können erst auf Grund einer seriösen Zeitschiene den möglichen Interessenten klare Aussagen machen. Heute ist das alles viel zu vage und ein Beginn der Planung ohne vorherige **Klärung und Ausbau** der verkehrlichen und wassertechnischen Anforderungen für die Gesamtplanung (!) „südliche Millrather Straße“ ist nicht akzeptabel!

=====

So weit unsere Stellungnahme aus 2005. Die neuen Unterlagen bringen da keine wesentliche Verbesserungen, sondern nur Gutachten, die viele Unwägbarkeiten aufzeigen und benennen. Wie so häufig in solchen Gutachten folgen potentiellen „Heilmitteln“ – aber da muss man schon mehr als Optimist sein, um daran zu glauben!

Bei der letzten Änderung zum FNP in 2005 hat die Stadt Haan keine Einwände zu der Festsetzung „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ geäußert! Natürlich darf sich die Politik in diesem Punkt umbesinnen, gleichwohl ist ein Umdenken innerhalb von 2 Jahren nicht zu tolerieren, wenn es um Langfristigkeit geht! Dieses sollte auch beachtet werden unter dem Aspekt, dass möglicherweise nur ein einziger Investor bereit steht – dieser aber leider unter Zeit-Zugzwang steht – und somit hier eine Angebotsfläche vorbereitet wird, die möglicherweise ebenso jahrelang brach liegen wird, wie die Gewerbeflächen in umliegenden Kommunen (Stichwort Giesenheide in Hilden).



Nicht verkennen sollte man auch, dass Haan zwischen 1995 und 2005 einen prozentualen Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche von 21,44 % hat und damit um 13,3 % über dem NRW-Durchschnitt liegt (Daten vom Landesdatenamt NRW). Damit sind in Haan bereits 38,19 % der Flächen für Siedlung und Verkehr beansprucht!

**Im Teil 1 der Begründung sind die vielen Leerstände in Haan nicht aufgeführt. Wir fordern ein Flächenkataster, das private wie auch kommunale Freiflächen, bzw. Leerstände erfasst! Vorher darf kein weiterer Freiraum beansprucht werden!**

Unter 3.3, wie auch unter 6,1, werden die Verkehrsverhältnisse als akzeptabel bezeichnet. Dieser Aussage muss widersprochen werden. Die Zufahrt zur Autobahn über die Gruitener Straße mit der Kreuzung Elberfelder Straße ist höchst problematisch (Unfälle aufgrund der Engstellen) Der Ausbau der viel zu engen Bahnbrücke an der Millrather Straße ist wohl zurückgestellt und eine komplette Verkehrsführung über die Flurstraße in Haan kann ja wohl nicht gewünscht sein!

Punkt 7.1 erwähnt das klärpflichtige Abwasser. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme von 2005. Das Klärwerk ist immer noch nicht erweitert. Entweder hat der BRW seit 2005 nur geblufft oder er zaubert die zusätzlichen Abwässer einfach weg? **Auch hier besteht die eindeutige Forderung, vor Genehmigung der Planung muss ein Termin für die Klärwerkserweiterung bzw. die Weiterleitung in das Klärwerk Neandertal feststehen!**

Die Abwässer sind ja nun einmal vorhanden und wenn keine Klärwerkskapazität mehr frei ist, werden sie ungeklärt, bestenfalls verdünnt, in die Düssel eingeleitet! Ist das zu verantworten?

Punkt 7.2 befasst sich sehr oberflächlich mit der Thematik Wasser.

Bereits heute werden die Oberflächenwasser der Straße ungeklärt (!! ) in den Mahnerter Bach abgeführt. Durch die zusätzlichen – nicht unerheblichen – Mengen aus dem Plangebiet werden sich die Abflussströme beschleunigen und so die Abwässer immer schneller und damit ungeklärter dem Bach zugeführt!

**Im BP wird aber die Aussage des BRW (Umweltbericht zum FNP, Seite 15) nicht erwähnt, dass vermutlich die Abflussspitzen nicht schadlos in den Mahnerter Bach abgeleitet werden können.**

Die Problematik des (noch häufiger) Trockenfallens des Oberlaufs des Mahnerter Baches wird erwähnt. Allerdings finden wir keinen Hinweis auf Auswirkungen, Vermeidung, respektive Ausgleich hierfür!

## **Punkt 9 Artenschutz**

Die auf dieser Fläche brütenden Kiebitze gehören zu den **streng geschützten Arten**. Wir anerkennen die Absicht einen Ausgleich ~~A~~-artenschutzbezogen durchzuführen.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, **dass ein artenschutzbezogener Ausgleich nachgewiesen werden muss!**





An dieser Stelle fügen wir die Ausarbeitung der Fachleute Sigrid & Joop van de Sande ein, die sich sehr um dieses Thema bemüht haben, nationale und internationale Erfahrungen (Niederlande/England) gesammelt haben, mit vielen Fachleuten der biologischen Stationen gesprochen und auch Kontakte zu ansässigen Landwirten gesucht haben:

„Die 2002 von der Bundesregierung verabschiedete Nachhaltigkeitsstrategie hat eine nachhaltige Entwicklung Deutschlands im Sinne einer ausgewogenen Balance zwischen den Bedürfnissen der heutigen Generation und den Lebensperspektiven künftiger Generationen als Ziel. Kiebitz und Feldlerche sind zwei der 10 Vogelarten, auf die sich der Nachhaltigkeitsindikator für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft bezieht. Verminderung der Flächeninanspruchnahme ist 2004 als zusätzlicher Punkt im Fortschrittsbericht aufgenommen worden.

## 1. Nicht nur die EU fordert: Schutz der Wiesenvogelarten hat oberste Priorität!

Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in Deutschland wachsen seit Jahren ungebrems: 126 ha werden bei sinkenden Einwohnerzahlen täglich neu bebaut.

In dieser Situation steht auch Haan anscheinend vor der Notwendigkeit, eine hochwertige Fläche einer effektiven kommerziellen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann nicht ohne Grund mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen „ ausgewiesen (S. 10 Vorlage der Stadt Haan 1.2).

Mit Recht wird dazu in der Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz vom 17.10.2005 vom Planungsbüro Selzner Stellung genommen: „Das Planvorhaben steht im Widerspruch mit den Zielen des Landschaftsplanes“.

## 2. Der Kiebitz als besonders gefährdete Art

In der Vorlage der Stadt Haan auf S. 13 unter 2.3 heißt es „Artenschutzrechtlich relevant ist vor allem die Beeinträchtigung der Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze, da diese die Plateauflächen des Plangebietes bevorzugt als Bruthabitat nutzen.“ Der Autor bezieht sich auf Glutz von Blotzheim (1999): „Typische Brutbiotope des Kiebitz als streng geschützte Art sind flache und weithin offene baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit“. Bekanntlich gehört der Kiebitz nach §10 BNatSchG zu den streng geschützten Arten und ist in dieser Gegend vom Aussterben bedroht.

## 3. Beschreibung des Bruthabitat

Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet zwischen Millrather Strasse und Kriekhausen umfasst im nördlichen Teil ca. 50 ha. Nach den genannten Besiedlungskriterien für den Kiebitz entsprechen ca. 10 ha östlich des Wirtschaftsweges nach Kriekhausen und 2-3 ha westlich des Weges den Bruthabitatansprüchen des Kiebitz und denen von Feldlerche und Schafstelze. Genau diese Flächen wurden von beiden Arten in der Vergangenheit bevorzugt zum Brüten genutzt. Auch die von Pferden stark genutzten Wiesen kommen als Bruthabitat nicht in Frage. Bevorzugtes Gebiet war immer das höher gelegene Plateau östlich des Wirtschaftsweges. Vor allem bei geeigneten Feldfrüchten (Rüben, Mais, Kartoffeln, ggf. auch Sommergetreide) wurde auch die Fläche westlich des Weges - die überplante Fläche - besiedelt.

## 4. Kann der Kiebitz so gerettet werden?

Der Plan sieht nun folgendes Vorgehen vor (Vorlage der Stadt Haan, S. 8 unter 6.3 Artenschutz): „Durch gezielte Maßnahmen soll bereits im Rahmen des 1. Bauabschnittes eine Beeinträchtigung der lokalen Population vermieden bzw. ausgeglichen werden. Dies ist möglich, da durch die schrittweise Entwicklung des Gewerbegebietes noch mehrere Jahre ausreichend Fläche für die betroffenen Arten im Umfeld des Eingriffes zur Verfügung stehen...“



Doch leider wird die Frage, wie viel geeignete Brutfläche erhalten bleibt, nicht beantwortet. Das jetzige noch weitgehende Offenland wird dann zu drei Seiten limitiert sein, nach Westen durch hohe vertikale Strukturen.

Nach Herrn H. Illner (ABU Soest) wird von Kiebitzen im Offenland bei der Brut i.d.R. ein Abstand von 150 m zu Bebauung und hohen Baumreihen eingehalten. In halboffenen Landschaften dürfte der eingehaltene Abstand eher noch größer sein, vor allem gegen hohe Bebauung. In unserem Fall verliert die Fläche weitgehend die Qualität eines Offenlandes, es würde eine Parzelle von etwa 175m x 100m übrig bleiben. Auf dieser Restfläche würden sich mit größter Wahrscheinlichkeit keine Kiebitze mehr halten. Wegen der bekannten Ortstreue von Kiebitzen werden eventuell einzelne Paare gelegentlich Brutversuche starten, die dann aber stärker Feinden ausgesetzt wären, weil sie sich nicht so gut zur Wehr setzen können wie Kiebitze in Kolonien.

Weiter heißt es in der Vorlage der Stadt Haan 6.3, S. 8: „*Im Rahmen des Monitoring ist dann vor jedem weiteren Bauabschnitt zu überprüfen, ob durch den neuen Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung der populationsrelevanten Fitness vor Ort zu erwarten ist...*“

Wie schon dargelegt, wird der Kiebitz nach unserer Einschätzung in seinem Bruthabitat bereits nach dem ersten Bauabschnitt so erheblich in seinem Lebensraum eingeschränkt sein, dass er dieses Brutgebiet aller Voraussicht nach in ein bis zwei Jahren ganz verlassen haben wird.

## 5. Kann der Kiebitz ausweichen?

Unter 4.1 der Faunistischen Bestandserhebung und Bewertung aus dem Jahr 2005 von Planungsbüro Selzner (S.14) wird noch sehr kritisch gefolgert: „*Da diese Arten ( Kiebitz, Feldlerche) auf den angrenzenden Flächen, die sich durch stärkere Hangneigung und andere Expositionen auszeichnen, nur sporadisch zu finden sind, werden sie durch den anlagebedingten Flächenverlust erheblich beeinträchtigt. Ein durch Maßnahmen in den Restflächen nicht kompensierbares völliges Verschwinden ist zumindest für den Kiebitz wahrscheinlich.*“ (Hervorhebungen v.Verf.)

Dennoch wird später behauptet, es gäbe im engeren Umfeld Ersatzlebensräume. Ein Ersatzlebensraum „2. Priorität“ wäre oberhalb von Elp „*mit ihrer weiten, freien Plateaufläche, die auch bei Zugzeiten mit großen Trupps aufgesucht wurde*“. Tatsächlich ergab sich im letzten Frühjahr bei anhaltender Kälte und Nässe ein vielerorts beobachteten „Zugstau“ ( s. Meldungen im Birdnet 2006). Ein größerer Schwarm Kiebitze hielt sich über mehr als eine Woche vor allem auf dem Plangebiet auf, flog aber auch über die Ellscheider Straße auf das Gebiet „Elp“. Allerdings wurde, wie das Büro Selzner selbst schreibt, „*nach Auskunft des bewirtschaftenden Landwirtes auch bei geeigneten Nutzungsformen in den vergangenen Jahren dort keine Brutversuche unternommen.*“

Die Fläche Elp - gemeint ist die landwirtschaftliche Fläche jenseits der Ellscheider Strasse entspricht nicht dem typischen Bruthabitat: Wenn man die zur Hofschafte Elp stark abschüssigen Flächen unberücksichtigt lässt, da für den Kiebitz als Bruthabitat ungeeignet, bleibt eine kleine Fläche (höchstens 1 ha) übrig. Dieses Plateau wird im Norden durch die viel befahrene Millrather Strasse begrenzt. Zudem wird es von einem Wirtschaftsweg durchzogen, der viel von Spaziergängern benutzt wird. Selbst wenn der Landwirt die Bebauungsweise ändern sollte, wird sich dort kaum ein Kiebitzpaar niederlassen. Wie in der Umweltprüfung von 2006 (Anlage) unter Punkt 5: *Zusammenfassung* vom Büro Selzner selbst formuliert, werden „*Neubesiedelungen durch Maßnahmen nach bisherigen Beobachtungen kaum zu erreichen*“ sein.

Da der Kiebitz aber sehr ortstreu ist, wird er weiter als 1 km entfernt liegende Flächen nach Untersuchungen der englischen Vogelschutzorganisation RSPB und der Soester Biologischen Station, (in Hubertus Illner: „Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW“) nur schwer annehmen. Diepensiepen ist Luftlinie ca. 2,5 km entfernt, Hundskaul 7 km. Ein weiterer Ersatzlebensraum 2. Priorität Schnutenhausen ist auch etwa 4 km und weiter entfernt. Neninghoven entfällt, da es nie Brutgebiet war! Auch ist zu beachten, dass dort in Frage kommende Flächen irgendwann besetzt sind. Kiebitze, die früher auf weiten landwirtschaftlichen Arealen brüten konnten, werden mit zunehmender Versiegelung schrittweise auf immer kleinere Flächen gedrängt!





## 6. Eine Richtigstellung

Wir müssen Erhebungen des Büros Selzner in einem weiteren Punkt widersprechen (Umweltprüfung Teilbereich Artenschutz 2005 4.2): Seinen Recherchen nach...*„ist das Gebiet nicht als Überwinterungs- und Rastgebiet von Zugvogelarten bekannt.“*

Die Planfläche wird aber sehr wohl regelmäßig als Rastgebiet für Durchzügler genutzt: Spätherbst 2005 wurden mehrere hundert Haus- und Feldsperlinge beobachtet. Alljährlich werden die Flächen des Plangebietes über mehrere Wochen im Frühling von großen Trupps ziehender Feldlerchen genutzt, so auch 2007. Auch Steinschmätzer wurden gesehen. In Zugzeiten wurden des öfteren Rotmilane und Weihen (zuletzt am 15.4.2007) beobachtet.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte lehnen wir die Durchführung des Bebauungsplans 164 und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

### Quellen:

Sitzungsvorlage der Stadt Haan zur 18. Änderung des FNP

Glutz von Blotzheim 1999: Handbuch der Vögel Mitteleuropas

Planungsbüro Selzner: Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz – Faunistische Bestandserhebung und Bewertung, 17.10.2005

Planungsbüro Selzner: Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz – Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung 6.10.2006

Hubertus Illner: Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW, Dez. 2005“

**Um noch einmal das Büro Selzner aus der Umweltprüfung vom 17.10.05 zu zitieren:**

**„...4.1 Eingriffsprognose, 2.Abschnitt, Seite 14**

**.. Ein durch Maßnahmen in den Restflächen nicht kompensierbares völliges Verschwinden ist zumindest für den Kiebitz wahrscheinlich. ...“**

**Da hilft auch kein Nachbessern in späteren Gutachten. Hier wurde die Wahrheit gesagt. Der Kiebitz wird so stark beeinträchtigt, dass ein Verschwinden wahrscheinlich ist.**

In der Vorlage finden sich leider überhaupt keine Hinweise auf klimaschonende Bauweise, Gestattung oder gar Festsetzung für erneuerbare Energien, wie es das BauGB in §9 Abs. 1, Nr. 23b vorgibt!

Darüber hinaus sollen künftig grundsätzlich städtebauliche Verträge gemäß € 11 Abs. 1, Nr. 4 getroffen werden.

### **Fazit:**

Ansonsten kann man sich schwerpunktmäßig auf die Aussagen des Gutachters beziehen, die er auf Seite 23 des Umweltberichts mit Punkt 3.1 aufgeführt hat:

**Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen bei Durchführung der Planung.**

Zwar versucht man das – auftragsgemäß? – im weiteren Textverlauf abzumildern, die Tatsachen sind aber so!



# AG NATUR + UMWELT HAAN e.V.

Bergischer Naturschutzverein (RBN)  
Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

AGNU Haan e.V., Postfach 15 05, 42759 Haan

Antwort an Absender dieses Schreibens

In Zeiten des **Klimawandels** und der unbestrittenen **Nordwanderung der Landwirtschaft** ist es unverantwortlich **hochwertige Böden** zu opfern – insbesondere, da man ja überhaupt keine konkreten Investoren für das gesamte Plangebiet hat! In der Hoffnung, irgendwann mal Investoren zu bekommen, werden hier beste Böden umgebrochen und der Landwirtschaft entzogen! Auch in Haan sollte man begreifen, dass eine Entwicklung im Innenbereich und nicht mehr im Außenbereich erfolgen muss!

In Erinnerung rufen möchten wir an dieser Stelle auch den §1 Abs.5 des BauGB 2004:  
„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtische Entwicklung, **die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt**, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln!“

=====

Der nun vorliegende Entwurf zum BP 168 greift einige unserer alten Bedenken auf, jedoch nicht vollständig und ausreichend.

Zu Absatz 11:

- Auf Grund des zu allgemein gehaltenen Vertrages mit dem Landwirt im Bereich Elp ist es, wie zu erwarten war (die AGNU hatte in der Stellungnahme zum BP 162 auf die Gefahr hingewiesen) und wie in Absatz 11 des B-Planes beschrieben, nicht gelungen, einen Ersatzlebensraum für die Kiebitzpopulation zu schaffen.
- Zwar wurde durch die Maßnahmen im Bereich Kriekhausen östlich des Wirtschaftsweges Maßnahmen zur Stabilisierung der dort lebenden Feldvögel durchgeführt. Da aber durch die Planung des 2. Bauabschnittes dieses Biotop in absehbarer Zeit voraussichtlich zerstört wird, war im Vorhinein abzusehen, dass dieses Konzept mit fortschreitender Bebauung scheitern würde.

Es handelt sich bei den „Haaner Kiebitzen“ um eine eigene lokale Population.

(Zitat Büro Selzner, 16.10.2006:

"Unter Population ist die Gesamtheit derjenigen Individuen einer Art zu verstehen, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungsgemeinschaft bilden. Das Kiebitzvorkommen des Untersuchungsraumes ist trotz geringer Individuenzahl als Population aufzufassen".)

Selbst wenn man den Begriff Lokalpopulation großzügiger auslegt und die Vorkommen südwestlich und südlich von Mettmann hinzuzählt, und dies dann als „lokale Population“ sieht, ist der Erhaltungszustand als schlecht zu bezeichnen. Diese Population ist nach unseren Zählungen in den letzten 6-7 Jahren um ca. 30% zurückgegangen. Ohne einen erfolgreich nachgewiesenen Ausgleich würde sein Erhaltungszustand noch stärker geschwächt. Zahlreiche seit Jahrzehnten genutzte Brutplätze waren in den letzten Jahren nicht mehr besetzt. Umso wichtiger ist der Schutz.

Hauptsächlich durch die Verkleinerung des Lebensraums für Ackervögel (Kiebitze, Feldlerchen und Wiesenschafstelze) südlich der Millrather Straße ist deren Population seit 2007 deut-





## AG NATUR + UMWELT HAAN e.V.

Bergischer Naturschutzverein (RBN)  
Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

---

AGNU Haan e.V., Postfach 15 05, 42759 Haan

Antwort an Absender dieses Schreibens

lich geschrumpft. Vor dem Jahr 2007 haben wir auf dem westlichen Gelände (Armada) noch 5 Paare Feldlerchen, 2-3 Kiebitzpaare und 1-2 Paare Schafstelzen zählen können. Der Verlust der Fläche wurde im Grunde genommen nie ausgeglichen. Der Erhaltungszustand der Population hat sich also schon damals verschlechtert.

- **Das Europäische Gesetz verpflichtet zu erfolgreichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).** Eine Ausnahmegenehmigung würde die Stadt Haan nicht von der Anforderung entbinden, diese Maßnahme im Vorfeld des Bauprojektes unter Nachweis der Wirksamkeit auszuführen.

**Was ist also zu tun? Es sollte umgehend eine geeignete Ausgleichsfläche noch vor dem Eintreffen der Vögel spätestens im März 2012 von etwaiger Einsaat befreit werden (Kiebitze bevorzugen „braune Äcker“ bei der Ankunft). In der Folge sollte ein Monitoring stattfinden und erst bei Erfolg kann die Baumaßnahme am Technologiepark beginnen.**

Die AGNU hat seit vielen Jahren die Suche nach einer geeigneten Fläche aktiv positiv unterstützt und will das auch künftig partnerschaftlich begleiten.

Zu Absatz 12:

- die in Absatz 12 des BP 168 vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen (Begrünung nicht bebauter Flächen, Anlage öffentlicher Grünflächen sowie Baumpflanzungen) sollten nicht allein zur Anpflanzung von Rasenflächen und nicht einheimischer Bäume (z.B. Kirschlorbeer) führen, sondern einheimische, Insekten anziehende Blühpflanzen und Büsche wie Weißdorn und Schlehe, sowie Wasserflächen mit einschließen. Dachbegrünungen könnten die versiegelte Fläche verringern und sollten festgesetzt werden!

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler  
AGNU Haan e.V.  
BUND/NABU/RBN

**Verteiler:**

Stadt Haan, Landesbüro der Naturschutzverbände, Kreis Mettmann, Presse

BR 6A

Kopie

Dr. III

6A, 6B

09.07.2014

EINGEGANGEN
U 1. Aug. 2014
Erl. .../9.....

Windfoche 6  
42781 Haan

den 6. Juli 2014

Sehr geehrter Herr von Borstel,

ermüht durch unser gemeinsames Gespräch im November 2011, das recht konstruktiv verlaufen ist, erlaube ich mir heute, Ihnen das Schreiben der Anwohner der Windfoche, den Technologiepark betreffend, aus Herz zu legen.

Sie vermittelt mir damals den Eindruck, dass Sie die Sorgen der Bürger tatsächlich ernst nehmen und sich bemühen, sich für die einzelnen Belange einzusetzen und das Ihnen Mögliche in diesem Zusammenhang zu bewirken.

Zu unserem großen Bedauern ist die Artenschutzproblematik beim Technologiepark bis heute nicht zu lösen, was zum Teil natürlich auch daran liegt, dass sich z.B. der Kiebitz nicht einfach "verpflanzen" lässt. Aber den Flächenabrissstand für die betroffenen Anwohner verträglich entsprechend großzügig zu gestalten, ließe sich wohl bei frischem



Willen vergleichsweise einfach bearbeit-  
stelligen.

Ich hoffe sehr auf Ihr Verständnis und  
Wünsche meinen Nachbarn und mit Ihrer  
Fürsprache.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre



- Anlage: - Unterschriftenliste; das Original liegt dem  
Planübersicht vor.
- Bedenken der Anwohner

Haan, den 05.07.2014

Empfänger: - Planungsamt der Stadt Haan

- Rat der Stadt Haan

betrifft: **Bedenken der Anwohner der Windfoche zum Bebauungsplan 168  
"Technologiepark Haan" (zweiter Bauabschnitt)**

Sehr geehrter Herr Sangermann,

sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

der Plan sieht eine Abstandszone von 30 Metern parallel zur Millrather Straße vor, hingegen nur 15 Meter hinter den Grundstücksgrenzen der Anwohner der Windfoche.

Dies ist unzumutbar!

Wahrscheinlich haben die Planer die Tiefe unserer Gärten als Grünfläche in ihre Überlegungen mit einbezogen. Unsere Gärten sind für uns individueller Lebensraum, der einen entscheidenden Wert für unsere Wohnqualität ausmacht.

Der Vereinnahmung unserer Gärten in die Erfüllung planerischer Vorhaben widersprechen wir!

Geplant ist ein Grünstreifen, der einen öffentlichen Weg einschließt und mit 30 Metern Breite um das Gewerbegebiet herumführt.

Dem entsprechend sollten unsere Grundstücksgrenzen respektiert werden. Nur so können wir als Anlieger - mit einer Abstandslösung von 30 Metern zu unseren Gärten - einverstanden sein.

Wir hoffen, daß Sie für unser Anliegen Verständnis haben und - wie uns in allen früheren Gesprächen immer zugesagt wurde - unsere Interessen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

die Unterzeichner der beiliegenden Liste



Datum	Name	Anschrift	Unterschrift
05.07.14	[REDACTED]	Windfoche 16	[REDACTED]
05.07.14	[REDACTED]	Windfoche 16	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	Windfoche 14	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	Windfoche 14	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	Windfoche 14	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	Windfoche 16	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	Windfoche 16	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	Windfoche 16	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	[REDACTED] - Friedrich-Ebert-Str. 38	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	Windfoche 10	[REDACTED]
5/7/14	[REDACTED]	-u-	[REDACTED]
5/7/14	[REDACTED]	-u-	[REDACTED]
5/7/14	[REDACTED]	Windfoche 8	[REDACTED]
5/7/14	[REDACTED]	Windfoche 4	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	Windfoche 6	[REDACTED]
5.7.14	[REDACTED]	WINDFOCHE 6	[REDACTED]
06.07.14	[REDACTED]	Windfoche 7	[REDACTED]
06.07.2014	[REDACTED]	- u -	[REDACTED]
07.07.2014	[REDACTED]	Windfoche 2	[REDACTED]
07.07.2014	[REDACTED]	Windfoche 2	[REDACTED]
07.07.2014	[REDACTED]	Elbe-felde Str. 9	[REDACTED]